

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0821/2022
Amt/Aktenzeichen 70 / 70 00 41 / 8	Datum 03.06.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.06.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	15.06.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	06.07.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	08.07.2022	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	14.07.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2022	Ö

<b>Betreff:</b> Planfeststellungsverfahren für die Deponie Mainz-Laubenheim hier: Beendigung des Deponie-Vorhabens
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 14. Juni 2022  gez. Steinkrüger  Janina Steinkrüger Beigeordnete
Mainz, 15. Juni 2022  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Weisenau und der Ortsbeirat Laubenheim nehmen zur Kenntnis, der Werkausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie empfehlen, der Stadtrat beschließt das Vorhaben über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle (DK I / DK II) im Steinbruch Mainz-Laubenheim nicht weiter zu verfolgen und den bei der Struktur- und Genehmigungsbehörde SGD Süd diesbzgl. gestellten Antrag auf Planfeststellung vom 08.05.2018 mit Änderungen vom 18.06.2019 zurück zu ziehen.

## Sachverhalt

### Hintergrund

Seit Verfüllung der Deponie Budenheim im Jahr 2010 verfügt die Stadt Mainz über keine eigene Deponie mehr. Seinerzeit waren im Umkreis der Stadt keine Deponien vorhanden, die der Stadt Entsorgungssicherheit für nicht brennbare, nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung gewährleisten konnten. Die nächstgelegenen rheinland-pfälzischen in Betrieb befindlichen Deponien lagen ca. 70-120 km entfernt (Kaiserslautern, Heßheim, Ochtendung). Im Jahr 2008 hatte die Stadt jedoch den Steinbruch Mainz-Laubenheim von der Heidelberger Cement AG mit der behördlichen Verpflichtung übernommen, den Steinbruch zu verfüllen und anschließend zu rekultivieren. So bot sich als Lösung für die Entsorgungsproblematik an zu prüfen, ob im Steinbruch Laubenheim eine Nachfolgedeponie errichtet werden könnte. Mit der neuen Deponie sollte für unbrennbare Abfälle zur Beseitigung aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen auf kurzen Transportwegen Entsorgungssicherheit zu fairen Preisen geschaffen werden.

Die Idee wurde im März 2010 erstmals mit der SGD Süd als zuständiger Überwachungs- und Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Scoping-Termins abgestimmt und von der Behörde befürwortet. Weitere Voruntersuchungen und Gutachten bestätigten die umweltverträgliche Machbarkeit des Vorhabens. Am 02.12.2015 beschloss daher der Stadtrat, einen Antrag auf Planfeststellung für eine im Steinbruch Laubenheim geplante Deponie der Deponieklassen DK I und DK II bei der SGD Süd einzureichen und das Vorhaben vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörde umzusetzen. Dieser Antrag wurde mit Datum vom 08.05.2018 gestellt.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Offenlage musste die im Sommer 2018 erfolgte öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen wiederholt werden. Die erneute Auslegung wurde genutzt, um unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Einwendungen im Antrag Sachverhalte klarer darzustellen und mögliche Widersprüche auszuräumen. Nach der erneuten Offenlage der überarbeiteten Antragsunterlagen im Sommer 2019 fand im Dezember 2019 der im Verfahren vorgesehene Erörterungstermin statt.

Während der dreitägigen Erörterung wurden von den Teilnehmern zahlreiche Fragen, Einwendungen und Anträge gestellt, für deren weitere Bearbeitung die SGD Süd dem Entsorgungsbetrieb einen umfangreichen Katalog mit der Aufforderung zur Stellungnahme vorlegte. Darüber hinaus wurden die Antragsunterlagen mit Hinblick auf die Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus den Jahren 2018 und 2019 teilweise ergänzt und geändert. Alle überarbeiteten und ergänzten Dokumente sowie Stellungnahmen wurden der SGD Süd im Juni 2021 im Entwurf zum Zweck der Vollständigkeitsprüfung zugesendet. Aus dieser Prüfung ergaben sich für den Entsorgungsbetrieb weitere Nacharbeiten, die im Januar 2022 mit der Behörde näher besprochen wurden. Die SGD Süd stellte die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Aussicht.

### Aktueller Stand

Zwischenzeitlich sind seit dem Scoping-Termin über 11 Jahre vergangen. Bei langwierigen Projekten überprüft die Stadt immer wieder, ob sich Rahmenbedingungen mit wesentlichen Auswirkungen auf das Projekt geändert haben. Diese Prüfung kam nun aus den nachstehend genannten Gründen zu einem anderen Ergebnis.

Bisher hatte der Entsorgungsbetrieb der Stadt Wiesbaden (ELW) erklärt, dass Wiesbaden wegen Eigenbedarf und vertraglicher Verpflichtungen der Stadt Mainz auf der Deponie Dyckerhoffbruch keine Ablagerungskapazitäten zur Verfügung stellen kann. Diese Aussage bekräftigte die Stadt

Wiesbaden später mit einem Schreiben vom 12.10.2015. Mittlerweile wurden drei Planfeststellungsverfahren zur Schaffung zusätzlicher Entsorgungskapazitäten durchgeführt. Aktuell gaben die ELW bekannt, die Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch sei genehmigt. Dadurch stehen regional neue Entsorgungskapazitäten zur Verfügung. Auf Nachfrage der Stadt Mainz signalisierten die ELW, Ablagerungskapazitäten für DK I-Abfälle aus der Stadt Mainz anbieten zu können. In diesem Sinne sind Verhandlungen über eine interkommunale Zusammenarbeit aufgenommen worden.

In der Fachzeitschrift EUWID, Ausgabe Nr. 9.2022, wurde berichtet, dass der Rechtsstreit zwischen dem Landkreis Alzey-Worms und der Mülldeponie Framersheim GmbH (MDF) nach 17 Jahren mit einem Vergleichsvertrag beigelegt worden ist und der MDF gestattet wurde, auf der Deponie wieder DK II-Abfälle abzulagern. Nachdem die MDF im November 2021 in die Jakob-Becker-Gruppe integriert worden ist, kann der Vergleichsvertrag nun auch bzgl. der Generierung der Ablagerungsmengen erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass damit in absehbarer Zeit im Raum Mainz auch für DK II-Abfälle wieder Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stehen, zumal die Deponie Framersheim zusätzlich über beachtliche Deponie-Erweiterungsmöglichkeiten verfügt.

Auf der Deponie Laubenheim sollten ursprünglich die Mombacher Hochstraße und die Schlacke aus dem Mainzer Müllheizkraftwerk entsorgt werden. In der Diskussion um das Deponie-Vorhaben schloss der Stadtrat am 02.12.2015 jedoch Asbest sowie Schlacke aus der Hausmüllverbrennung von der Deponierung aus, obwohl die Ablagerung beider Abfallarten nach der Deponieverordnung zulässig gewesen wäre. Neueste Untersuchungen an der Mombacher Hochstraße wiesen nun eine Asbestbelastung nach. Demnach können nun auch die Bauschuttmengen aus dem Abriss der Mombacher Hochstraße nicht auf der Deponie Laubenheim entsorgt werden.

Seit der Schließung der Deponie Budenheim hat sich die Entsorgung von Bauabfällen aus der Stadt Mainz auf dem freien Markt eingespielt. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Mainz wesentliche Mengen ihrer eigenen Abfälle nicht auf der Deponie Laubenheim entsorgen kann, wäre Bauunternehmen eine Andienungspflicht von mineralischen Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Laubenheim schwer zu vermitteln und durchzusetzen.

Darüber hinaus fallen in der Stadt Mainz nicht genug für die Deponie Laubenheim geeignete Abfälle an, um die Deponiekapazitäten wirtschaftlich auszulasten, weil die jährlich ca. 100.000 t Schlacke aus dem Mainzer Müllheizkraftwerk gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 abgeschlossen worden sind. Auch der Landkreis Mainz-Bingen hat bis dato keine Absicht erklärt, für die zukünftige Deponie Andienungspflichten vorsehen zu wollen. Eine Generierung von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften oder europäischen Ländern ist politisch nicht gewünscht. Der Stadtrat hatte am 02.12.2015 daher beschlossen, dass die Deponie nur mit Abfällen aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen verfüllt werden dürfe.

Bei hydrogeologischen Untersuchungen wurde jüngst festgestellt, dass der angrenzende Hang im Steinbruch Laubenheim zwar rechnerisch, aber nicht mehr normgerecht stabil ist. Ursache ist, dass die aktuell im deutschen Recht geltende Europäische Norm erhöhte Sicherheitszuschläge gegenüber der alten Norm aufweist. Eine Hangsanierung durch Stabilisierungsmaßnahmen ist zwar einvernehmlich mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau sowie der SGD Süd technisch lösbar, jedoch sind dazu auch unter dem Aspekt des Naturschutzes weitere zeitintensive Untersuchungen erforderlich und das gesamte Ausmaß derzeit ungewiss. Die Errichtung der Deponie Laubenheim würde sich auf Jahre hinaus erneut verzögern. Zusätzlich ist mit wesentlich steigenden Investitionskosten zu rechnen, deren Höhe aktuell nicht einschätzbar ist.

Die Stadt hatte der Bevölkerung jedoch wiederholt eine zeitnahe Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim zugesagt und im Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 eine Verfülldauer von 15 Jahren

vorgesehen. Im Rahmen der anschließenden Rekultivierung sollte vor Ort ein öffentliches Naherholungsgebiet mit Wander- und Radwegen sowie umfangreichen Ruhe- und Schutzzonen für die Natur entstehen. Da Mainz über sehr wenig Naturflächen verfügt, wurde das im Fachbeitrag Naturschutz dargestellte Konzept von Anbeginn auch von den Umweltschutzverbänden explizit begrüßt. Mit Hinblick auf die nun vorrangig durchzuführende Hangsanierung kann der Zeitplan nicht eingehalten werden.

Nach allem haben sich mehrere entscheidende Rahmenbedingungen so verändert, dass eine Weiterverfolgung des Deponie-Vorhabens nicht mehr zielführend erscheint.

## **2. Lösung**

Das Deponie-Vorhaben wird beendet, indem die Stadt ihren Antrag auf Planfeststellung bei der SGD Süd zurückzieht.

Nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung aus der Stadt Mainz können zukünftig wieder auch regional auf den Deponien in Wiesbaden und ggf. auch Framersheim ordnungsgemäß entsorgt werden, soweit die Abfallerzeuger keine alternativen Entsorgungswege auf dem freien Markt bevorzugen.

Der Steinbruch Mainz-Laubenheim wird – wie bisher – gemäß des immer noch gültigen Bescheides der seinerzeitigen Bezirksregierung Rheinhessen vom 14.04.1964 sowie des gebotenen Grundwasserschutzes weiterhin mit unbelastetem Erdaushub nach Bodenschutzrecht verfüllt. Diesbzgl. sei erwähnt, dass bei Baumaßnahmen auch unbelastete Böden in sehr großen Mengen anfallen und diese in Ermangelung ausreichender Verwertungsmöglichkeiten teilweise notgedrungen auf DK 0-Deponien beseitigt werden. Die Fortsetzung der Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim mit unbelasteten Böden beugt solchen Verwertungsengpässen in der Region umweltfreundlich vor.

Unter Berücksichtigung der Hangsanierung durch Anschüttung der kritischen Bereiche und der naturschutzfachlichen Aspekte wird das Rekultivierungskonzept für den Steinbruch überarbeitet und mit der Oberen Naturschutzbehörde neu abgestimmt. Sodann wird die umweltfreundliche ordnungsgemäße Verfüllung des Steinbruchs im Rahmen der Möglichkeiten beschleunigt, um den Steinbruch ohne vermeidbare weitere Zeitverzögerungen in ca. 10-15 Jahren zu verfüllen und anschließend in ein wertvolles Naherholungs- und Naturschutzgebiet überführen zu können.

## **3. Alternativen**

Das Deponie-Vorhaben wird weiter verfolgt. Dazu sind zunächst der Umfang der notwendigen Hangsanierungsmaßnahmen und die zusätzlich auf Jahrzehnte hinaus anfallenden Kosten sowie Finanzierungsmöglichkeiten zu klären. Die damit verbundenen erheblichen zeitlichen Verzögerungen und steigende Investitionskosten für die Errichtung/Inbetriebnahme der Deponie, den Abschluss der Verfüllung des Steinbruchs, die Herstellung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes sowie die Risiken, dass die Deponie nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, werden in Kauf genommen.

## **4. Ausgaben/Finanzierung**

Die Kosten für die Herstellung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes werden über Rückstellungen aus den Erlösen erwirtschaftet, die im Rahmen der Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim mit unbelasteten Böden eingenommen werden.